

**EG 229 § 22** *Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht vom 29. Juli 2009.* (1) <sup>1</sup>Auf Schuldverhältnisse, die die Ausführung von Zahlungsvorgängen zum Gegenstand haben und die vor dem 31. Oktober 2009 entstanden sind, ist Artikel 248 §§ 4 und 13 nicht anzuwenden. <sup>2</sup>Ist mit der Abwicklung eines Zahlungsvorgangs vor dem 31. Oktober 2009 begonnen worden, sind das Bürgerliche Gesetzbuch und die BGB-Informationspflichten-Verordnung jeweils in der bis dahin geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit andere als die in Absatz 1 geregelten Schuldverhältnisse vor dem 11. Juni 2010 entstanden sind, sind auf sie das Bürgerliche Gesetzbuch und die BGB-Informationspflichten-Verordnung jeweils in der bis dahin geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Abweichend von Absatz 2 sind § 492 Abs. 5, § 493 Abs. 3, die §§ 499, 500 Abs. 1 sowie § 504 Abs. 1 und § 505 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf unbefristete Schuldverhältnisse anzuwenden, die vor dem 11. Juni 2010 entstanden sind; § 505 Abs. 1 ist auf solche Schuldverhältnisse in Ansehung der Mitteilungen nach Vertragsschluss anzuwenden.

1) **Allgemeines.** I eingefügt dch Art 2 Nr 2 VerbrKrRL-UG. Bei Inkrafttr der in dem Gesetz vorgesehenen weiteren Ändergen des BGB, insbes zum WiderrufsR u zum VerbrDarLR, am 11.6.2010 wurde die Vorschr dch Art 2 Nr 2a VerbrKrRL-UG um II u III ergänzt u enthält auch insow die einschläg Übergangsregelgen.

2) **Übergangsregelung für Zahlungsdienste, Abs 1.** Wie sich aus einem Umkehrschluss aus **Satz 1** ergibt, unterliegen am 31.10.09 (Inkrafttr der neuen Vorschr für ZDienste, Art 11 VerbrKrRL-UG) bereits bestehde Vertr, die ZDienste zum Inhalt haben, von diesem Ztpkt an den §§ 675c–676c BGB sowie EG 248, jew in der bis zum 12.1.18 geltden Fassg. Gleiches gilt für WertPapÜbertragsVertr bzgl § 675b BGB sowie für InfoPfl gem § 675a BGB. Satz 1 statuiert nur eine Ausn bzgl der vorvertragl InfoPfl (EG 248 §§ 4, 13). Insow betrachtet der GesetzG die vorvertragl Anbahnungsphase als abgeschl. Die entspr Info müssen nicht nachgeholt werden. **Satz 2** belässt es für ZVorgänge (Begriff § 675f IV 1, dort Rn 18), die vor dem 31.10.09 begonnen wurden, bei der Anwendg des vorher geltden Rechts (sa Ffm BKR 15, 299/305). Beginn der Ausführg: mit der ersten auf die Ausführg des ZVorgangs (Bereitstellg, Übermittlg od Abhebg des Geldbetrags) gerichteten Handlg des beauftragten GeldInst.

3) **Übergangsregelung für Widerrufsrechte und Verbraucherkredite, Abs 2 und 3.** Vorschr, die dch das VerbrKrRL-UG geändert wurden, aber nicht ZDienste betreffen, traten erst zum 11.6.10 in Kraft. **II** gilt für vor dem 11.6.10 entstandene SchuldVerh, die von dem VerbrKrRL-UG erfasst werden, aber nicht die Ausführg von Zahlsvorgängen (I) zum Ggst haben, nämll HaustürGesch, FernAbsVertr, VerbrVertr mit WiderrufsR, DarlVertr, VerbrDarlVertr, entgeltl Finanzierungshilfen u RatenliefergVertr. Er bestimmt als Grds, dass für diese SchuldVerh nicht die dch das VerbrKrRL-UG geänderten od eingefügten Vorschr, sond die bis dahin geltden Bestimmgen des BGB u der BGB-InfoV anzuwenden sind. Als Ausn dazu ordnet **III** an, bestimmte neue Vorschr auch auf vor dem 11.6.10 entstandene VerbrDarlVertr anzuwenden, wenn diese unbefristet sind. Das betrifft Info- u AuskunftsPfl des DarlG sowie die Rechte des DarlG u des DarlN gem §§ 499 u 500 I BGB.